

Satzung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Diözesanverband Augsburg e. V. (KDFB)“. Er hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. und selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V.

Nach kirchlichem Recht ist er ein freier Zusammenschluss von katholischen Frauen ohne kanonisches Statut gemäß c.215 CIC.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins - Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Aufgaben des Vereins sind:

1. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
2. die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;

3. die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.“

§3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen und karitativen Aufgaben (dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO)
 - Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens, der Einen Welt und der UmweltDieser Vereinszweck wird auch durch die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung des „Bildungswerks des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg e.V.“ verwirklicht.
2. Hilfe zum Aufbau neuer Zweigvereine und Förderung der Arbeit bestehender Zweigvereine des KDFOB
3. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFOB, dem VerbraucherService Bayern im KDFOB e.V., der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFOB e.V. und dem Familienpflegewerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFOB e.V.
4. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen
5. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen.

§4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an Diözesanvorstandsmitglieder ist zulässig, die Entscheidung über die Höhe dieser Vergütung trifft die Delegiertenversammlung. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Im KDFOB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFOB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFOB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFOB werden.
2. Mitglieder des KDFOB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus, Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFOB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFOB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFOB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§7 Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Verbandes durch ideelle Leistungen und Spenden. Die jährliche Spende beträgt mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Den Fördermitgliedern stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu. Sie können zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden.

§8 Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des „VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.“ mit Sitz in München.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied der „Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e. V.“ mit Sitz in München.

§9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Zweigvereins zu erklären. Einzelmitglieder erklären gegenüber dem Diözesanvorstand ihren Austritt schriftlich.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Zweigvereins, bei Einzelmitgliedern der Diözesanvorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§10 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied gemäß §6 zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird direkt an den Zweigverein gezahlt, bei dem das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrags festgelegt.

Die Zweigvereine haben je Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. festzusetzenden Anteil des Mitgliedsbeitrags und den Anteil des Bundesbeitrags an den Diözesanverband zu zahlen.

Der Diözesanverband leitet den Bundesbeitrag gemäß der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes und den Anteil für die Landesebene weiter.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

III. Aufbau

§11 Gliederung

Der Verein gliedert sich in

1. Zweigvereine
2. Bezirke
3. Diözesanverband

§12 Zweigvereine

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFOB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFOB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den Diözesanverband Augsburg. Die Rahmenbedingungen regelt der Diözesanverband Augsburg.
4. Zweigvereine sind selbständige, Körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFOB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.
5. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

§13 Bezirke

Der Verein untergliedert sich in Bezirke.

1. Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirke

Ein Bezirk ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine. Die Bezirke werden vom Diözesanvorstand nach der Beratung durch die Arbeitskonferenz festgelegt. Die Bezirke dienen als Bindeglied zwischen den Zweigvereinen und dem Diözesanverband. Sie unterstützen die zugehörigen Zweigvereine und ermöglichen Begegnung, Weiterbildung und den Austausch untereinander. Die Bezirke arbeiten im Sinne des Diözesanverbandes und im Interesse der zugehörigen Zweigvereine.

2. Organe des Bezirkes

Organe des Bezirkes sind

- die Bezirkskonferenz
- die Bezirksleitung

3. Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- vier Vertreterinnen je Zweigverein
- die Bezirksleiterinnen

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Vertreterin des Diözesanvorstands

Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:

- Wahl der Bezirksleiterinnen
- Beratung von Anträgen und Anfragen des Bezirkes an den Diözesanvorstand und an die Delegiertenversammlung
- Entgegennahme von Berichten der Einrichtungen des KDFB
- Gewährleistung eines Erfahrungs- und Informationsaustausches der Zweigvereine
- Beratung und Beschlussfassung über Aktionen und Veranstaltungen im Bezirk
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bezirkes
- Entgegennahme des Kassenberichts des Bezirkes
- Entlastung der Bezirksleiterinnen

4. Einberufung und Arbeitsweise der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz wird mindestens einmal jährlich von der Bezirksleitung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, einberufen und geleitet. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die Bezirksleitung kann zur Bezirkskonferenz Gäste einladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Bezirkskonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell).

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Wahl der Bezirksleitung findet schriftlich und geheim statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen auf sich

vereinigt.

5. Wahl und Aufgaben der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung eines Bezirkes besteht aus zwei, für die Dauer von vier Jahren gewählten, gleichberechtigten Bezirksleiterinnen. In einem Bezirk ab fünfzehn Zweigvereinen kann eine dritte Bezirksleiterin gewählt werden. Zur Wahl als Bezirksleiterin können sich ordentliche Mitglieder des Vereins stellen.

Aufgaben der Bezirksleiterinnen sind:

- Einladung zu den Bezirkskonferenzen
- Leitung der Bezirkskonferenzen
- Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen und Aktionen in Zusammenarbeit mit den Zweigvereinen
- Repräsentation und Vertretung des KDFB auf Kreis- und Dekanatsebene
- Teilnahme an Arbeitskonferenz und Delegiertenversammlung und Weitergabe der Inhalte und Beschlüsse an die Zweigvereine
- Weitergabe der Informationen aus dem Diözesan- und Gesamtverband an die Zweigvereine
- Vertretung von Anliegen und Interessen der Zweigvereine gegenüber dem Diözesanvorstand
- Beratung und Unterstützung der Zweigvereinsvorstandsmitglieder bei der Ausübung ihres Amtes
- Führung der Bezirkskasse und Abgabe eines Kassenberichts
- Rechenschaftsbericht über das Arbeitsjahr.

§14 Diözesanverband

1. Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Augsburg. Alle Zweigvereine in der Diözese Augsburg bilden den KDFB Diözesanverband Augsburg. Einzelmitgliedschaft ist möglich.
2. Der Diözesanverband wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes. Der Diözesanverband organisiert darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.
3. Der Diözesanverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.
4. Der Diözesanverband kann sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Bayern und des Bundesvorstandes.
5. Der Diözesanverband ist eine selbständige, Körperschaftlich organisierte Personenvereinigung und statuiert sich als nichtrechtsfähiger oder eingetragener Verein. Er gibt sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Diözesanverbände/-verbünde enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem

Bundesvorstand und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

Der Diözesanverband regelt seine Angelegenheiten selbständig und wählt seine Organe selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

IV. Organe

§15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Diözesanvorstand
3. Arbeitskonferenz

Die Sitzungen der Organe können auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

§16 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg.

1. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- je eine Delegierte pro Zweigverein
- die Delegierte der Einzelmitglieder
- die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
- die Bezirksleiterinnen
- die Sprecherin der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen
- die Diözesanvorsitzende des Verbraucherservice Bayern im KDFB e.V.

Beratende Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- die Geistliche Beirätin
- der Geistliche Beirat
- die Ehrenvorsitzenden
- die Vertreterin des Landesverbandes des KDFB
- die Vertreterin des Bundesverbandes des KDFB
- die Vorsitzenden der diözesanen Gruppierungen, die an den Frauenbund angeschlossen sind
- der Leiter der Abteilung Verbände und Initiativen von Gläubigen

- die hauptamtlichen Referentinnen
- die Geschäftsführerin
- die Kassenprüferinnen, sofern sie nicht Delegierte sind

2. Aufgaben der Delegiertenversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung der Vereinsziele
- Beratung und Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Vereins
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Diözesanverbandes für die Delegiertenversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V.
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Diözesanverbandes für die Delegiertenversammlung der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V.
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung der Diözesanvorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Einberufung und Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Der Vorstand kann zur Delegiertenversammlung Gäste einladen. Eine außerordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe nach § 37 BGB beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell) und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Wahlen finden schriftlich und geheim statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen auf sich vereinigt. Das Abstimmungsverfahren bei Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

Anträge von Mitgliedern zur Delegiertenversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag in Schrift-, Text- oder elektronischer Form beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung den Delegierten zugestellt. Erfolgt bis zu 8 Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.

§17

Diözesanvorstand

1. Zusammensetzung des Diözesanvorstandes

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- die Vorsitzende
- vier stellvertretende Vorsitzende, von denen eine den Bereich Finanzen übernimmt.

Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- die Geschäftsführerin des Diözesanverbandes
- die Geistliche Beirätin
- der Geistliche Beirat

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei der genannten Mitglieder des Diözesanvorstandes gemeinsam, eine davon muss die Vorsitzende sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvorstandes und die Vorsitzende müssen katholisch sein.

Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsführerin, der bei der Führung der laufenden Geschäfte (incl. Anmeldungen zum Vereinsregister) Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang dieser Vertretungsmacht werden in einer Dienstanweisung geregelt. Die Geschäftsführerin wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg angestellt.

2. Aufgaben des Diözesanvorstandes

Der Diözesanvorstand leitet den Verein, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung und Repräsentation des Verbandes in Gesellschaft, Politik und Kirche auf Diözesanebene
- Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- Erhaltung der Zukunftsfähigkeit des Vereins
- Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte des Vereins
- Leitung des Diözesanverbandes und Führen seiner Geschäfte
- Verantwortung in Personalangelegenheiten
- Erstellung der Dienstanweisung für die Geschäftsführerin
- Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Verwaltung des Vermögens des Vereins
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der diözesanen Gremien
- Umsetzung der Beschlüsse der diözesanen Gremien
- Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

- Vernetzung mit Kooperationspartnern
- Vernetzung und Koordination der Untergliederungen
- Vernetzung mit den Einrichtungen des KDfB Diözesanverbandes
- Errichtung, Beauftragung und Beendigung von Arbeits- und Projektgruppen
- Vertretung des Diözesanverbandes im Landes- und Bundesverband des KDfB

3. Wahl und Arbeitsweise des Diözesanvorstandes

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Nur Mitglieder des Verbandes können Vorstandsmitglieder werden.

Die Geistliche Beirätin und der Geistliche Beirat werden vom Diözesanvorstand für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Sie begleiten den Diözesanvorstand spirituell.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird eine Nachfolgerin auf der nächsten Delegiertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt. Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Diözesanvorstand wird durch eine Vorsitzende schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Der Diözesanvorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit (physisch oder virtuell) der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§18 Arbeitskonferenz

Die Arbeitskonferenz ist ein Gremium, das der Planung von Veranstaltungen und Aktionen im Diözesanverband, der Fortbildung und dem Austausch zwischen der Bezirks- und der Diözesanebene dient.

1. Zusammensetzung der Arbeitskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Arbeitskonferenz sind:

- die Bezirksleiterinnen
- der gewählte Diözesanvorstand
- die Diözesanvorsitzende des Verbraucherservice Bayern im KDfB e.V.

- die Sprecherin der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenvereinigung des KDFOB Landesverband Bayern e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen

Beratende Mitglieder der Arbeitskonferenz sind:

- die Ehrenvorsitzenden
- die Geistliche Beirätin
- der Geistliche Beirat
- die Diözesangeschäftsführerin
- die hauptamtlichen Diözesanreferentinnen.

2. Aufgaben der Arbeitskonferenz:

- Beratung des Vorstands zu Grundsatzfragen des Vereins
- Gewährleistung des Austausches der Bezirksleiterinnen mit dem Diözesanvorstand und des Austausches der Bezirksleiterinnen untereinander
- Beratung von Anliegen und Interessen der Bezirksleiterinnen und der Zweigvereine
- Information über Schwerpunktthemen, Aktionen und Veranstaltungen des KDFOB auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene sowie der Einrichtungen des KDFOB
- Information und Fortbildung der Bezirksleiterinnen

3. Einberufung und Arbeitsweise der Arbeitskonferenz

Die Arbeitskonferenz tritt jährlich zusammen und wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, einberufen. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. einberufen und geleitet. Die Arbeitskonferenz ist ein den Vorstand beratendes Gremium, das keine Beschlüsse fasst.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Diözesanvorstands sein. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Diözesanvorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Diözesangeschäftsstelle

Der Diözesanvorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen. Für die Arbeitsverhältnisse findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Vermögensrechtliche Bestimmungen

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Abs. 1, bezeichneten Rechte nicht zu. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Insolvenz eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 23

Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach der Begleichung der Schulden der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24

Schlussbestimmung

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde verabschiedet auf der Delegiertenversammlung des KDfB Diözesanverband Augsburg in Augsburg am 24. Juli 2021. Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 06. Mai 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.



Ulrike Stowasser
Vorsitzende



Dr. Evi Thomma-Schleipfer
Geschäftsführerin